

Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.	2023/094/F
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Datum der Sitzung:	
Status der Sitzung:	
beantwortet durch:	Beigeordnete für Bauen und Stadtentwicklung, Grünflächen- und Friedhofsamt

- Es gilt das gesprochene Wort -



Anfrage: Umgang mit Schottergärten in Weimar

(Vor-)Gärten sind wichtige Bestandteile für städtisches Grün. Bundesweit greift jedoch immer mehr der Trend „Schottergarten“ um sich, weil diese als vermeintlich pflegeleicht gelten. Aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes sind Schottergärten jedoch fatal, da sie Versickerung be- oder sogar verhindern, Boden versiegeln und keinen Lebensraum für Insekten und andere Tiere bieten. Auch rechtlich gibt es Bedenken, ob Schottergärten überhaupt zulässig sind. Im § 8 der Thüringer Bauordnung, "Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze", wird ausgeführt:

„(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

- 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und*
- 2. zu begrünen oder zu bepflanzen,*

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.“

Insofern ist das Gestalten von nicht überbauten Flächen z.B. Vorgärten unter Verwendung von Wassersperren untersagt. Nach Einschätzung des Thüringer Infrastrukturministeriums sind Schottergärten demnach nicht mit der Thüringer Bauordnung kompatibel, auch wenn sie nicht explizit verboten sind, da dabei in der Regel Wassersperren verwendet werden. Hinzu kommt eine auf die Fläche gerechnet stark reduzierte Begrünung.

Auch die Weimarer Freiflächengestaltungssatzung hat eine angemessene Durchgrünung und Gestaltung der bebauten Grundstücke im gesamten Stadtgebiet zum Ziel, denen Schottergärten entgegenstehen.

Die Stadtratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fragt die Stadtverwaltung:

Frage 1: Welche Rechtsauffassung vertritt die Stadtverwaltung hinsichtlich der Zulässigkeit von Schottergärten?

Antwort:

Schottergärten entsprechen weder den Vorgaben der Thüringer Bauordnung noch den Vorgaben der städtischen Freiflächengestaltungssatzung.

Diese Einschätzung bezieht sich nicht auf die **sog. Steingärten**, bei denen man Steine als Substrat für alpine oder trockenheitsaffine Vegetation verwendet. Gemeint sind vielmehr Gartenflächen, die hauptsächlich aus Steinen, Schotter oder Kies bestehen. Pflanzen werden dort gar nicht oder nur spärlich eingesetzt. Häufig wird der wertvolle Oberboden abgetragen und Geotextilien oder Folien verwendet.

Frage 2: Wie ist der aktuelle Umgang der Stadtverwaltung mit Schottergärten in Weimar?

Antwort:

Grundsätzlich können Verstöße gegen die Thüringer Bauordnung und die Weimarer Freiflächengestaltungssatzung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Personelle Ressourcen für Kontrolle und Ahndung stehen jedoch nur sehr begrenzt zur Verfügung. Die Stadtverwaltung setzt daher auf Information und Aufklärung, zum Beispiel durch Berichte im Rathauskurier.

Frage 3: Welche Maßnahmen ergreift die Stadtverwaltung, um Grundstücksbesitzer*innen zur Anlage von ökologisch wertvollen Gärten anzuhalten?

Antwort:

Das Thema wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit immer wieder aufgegriffen, zum Beispiel beim Umweltpreis der Stadt Weimar. Zudem will das Grünflächen- und Friedhofsamt künftig Informationen zur Gartengestaltung (Praxisbeispiele, Pflanzlisten, mögliche Fördermittel und Kontaktadressen) auf der website der Stadt abrufbar bereitstellen.

Im Rahmen des städtischen Projektes „Weimar brummt“ werden bereits jetzt Praxisbeispiele gegeben. Allerdings nimmt der Nutzungsdruck (insbesondere Kfz-Stellplätze, Ladesäulen, etc.) auf die ökologisch wertvollen grünen Haus- und Vorgärten weiter zu.